

Dringlichkeitsentscheidung

gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des „Apfelsonntages“ in Königswinter-Oberpleis am 01.09.2019

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird für die Stadt Königswinter verordnet:

§ 1

Am Sonntag, dem 01. September 2019, dürfen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus Anlass des "Apfelsonntages" Verkaufsstellen ausschließlich an nachfolgenden Straßen und Plätzen im Ortsteil Oberpleis geöffnet sein:

- a. Dollendorfer Straße (bis zur Hausnummer 39 bzw. gegenüber 46)
- b. Herresbacher Straße (vom Kreisverkehr Dollendorfer Straße bis zum Kreisverkehr Königswinterer Straße)
- c. Siegburger Straße (bis zu der Hausnummer 22 bzw. gegenüber 31)
- d. Busbahnhof (Straßenbezeichnung: An der Alten Schule).

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag Ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 02. September 2019 außer Kraft.

Königswinter, den 22.08.2019

gez. Dirk Käsbach
1. Beigeordneter
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters

gez. Dr. Josef Griese
Fraktionsvorsitzender CDU

gez. Joachim Hirzel
Stv. Fraktionsvorsitzender SPD

gez. Lutz Wagner
Fraktionsvorsitzender KÖWI

gez. Claudia Owczarczak
Fraktionsvorsitzende GAK

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des „Apfelsonntages“ in Königswinter-Oberpleis am 01.09.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 22.08.2019

Stadt Königswinter
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Dirk Käsbach
Erster Beigeordneter und Kämmerer